Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach	Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach	
Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekannt- machung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 29.09.2009 und 23.10.2012 folgende Satzung beschlossen	Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NW. S. 496), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am folgende Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:	
§ 1 Wahlgebiet	§ 1 Wahlgebiet	
Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden.	Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden.	
§ 2 Wahlorgane	§ 2 Wahlorgane	
Wahlorgane sind die Bürgermeisterin als Wahlleiterin / der Bürgermeister als Wahlleiter der Wahlausschuss der Wahlvorstand	Wahlorgane sind:	Neben redaktionellen Verbesserungen und Klarstellungen in der Sprache und Satzgestaltung sind folgende wesentliche Änderungen eingeflossen:
Wahlleiterin / Wahlleiter ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach.	 2. Wahlleiter/in ist der/die Bürgermeister/in der Stadt Bergisch Gladbach. Stellvertretende/r Wahlleiter/in ist in der folgenden Reihenfolge: ihre/seine Vertreterin im Amt bzw. ihr/sein Vertreter im Amt der/die Fachbereichsleiter/in für Recht, Sicherheit und Ordnung 	Sofern der Wahlleiter verhindert ist, wird die Vertretung festgeschrieben.

- Der Wahlausschuss besteht gemäß § 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 58 GO NW aus der Wahlleiterin / dem Wahlleiter und Beisitzerinnen / Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebiets wählt. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen bis zum 30. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest.
- Der Wahlausschuss besteht gemäß § 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 58 GO NW aus dem/der Wahlleiter/in und Beisitzer/innen, die die Vertretung des Wahlgebiets wählt. Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die erschienen Beisitzer/innen beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen des Wahlausschusses werden öffentlich bekannt gegeben. Der Wahlausschuss entscheidet und be-

schließt

- über die Zulassung von Wahlvorschlägen bis spätestens zum 30. Tag vor der Wahl:
- über die Feststellung des Wahlergebnisses.

Sollten weniger als 9 Wahlvorschläge zugelassen werden, entscheidet der Wahlausschuss, ob die Wahl stattfindet. Im Falle des Absagens einer Wahl endet die Tätigkeit des bisherigen Seniorenbeirates mit Ablauf der Wahlperiode.

Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht gehindert, an einer Entscheidung mitzuwirken, die sich auf ihre Wahl oder Bewerbung erstreckt. Die Namen der Beisitzer/innen des Wahlausschusses und ihre Stellvertretungen werden öffentlich bekannt gemacht.

Der Briefwahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher/in und drei bis sechs Beisitzern/Beisitzerinnen. Der/die Bürgermeister/in beruft die Mitalieder des Briefwahlvorstandes. Aus den Reihen der Beisitzer/innen wird ein/e Schriftführer/in ernannt.

Der Wahlausschuss entspricht der Besetzung wie bei den anderen Wahlen im Stadtgebiet, Sofern zu wenige Wahlvorschläge bis zum Stichtag beim Wahlbüro eingehen, könnten Zweifel an einer "echten" Wahl bestehen, da der Wähler/die Wählerin aus einer ausreichend großen Zahl von Kandidaten auswählen soll. Zudem muss gewährleistet sein, dass der Wähler/die Wählerinnen nicht nur aus Kandidaten einer politischen Orientierung auswählen kann. Insofern wird dem Wahlausschuss die Möglichkeit eröffnet, die Wahl abzusagen, wenn keine ausreichende Auswahlmöglichkeit für den Wähler/die Wählerin besteht.

Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, der stellv. Wahlvorsteherin / dem stellv. Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzerinnen / Beisitzern. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten

Die derzeitige Regelung sieht vor, dass in einen Wahlvorstand nur berufen werden kann, wer wahlberechtigt oder Bürger der Stadt Bergisch Gladbach ist. Da diese Regelung jedoch unpraktikabel ist und die Ermittlung des Wahlergebnisses in der Woche nach dem Wahltag tagsüber stattfinden muss, sollten die Wahlhelfer aus den Be-

auch Bürgerinnen und Bürger angehören. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers den Ausschlag. Die Mitglieder des Wahlvorstands üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.	Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes sollen nach Möglichkeit aus dem Kreis der Mitarbeiter/innen der Stadt Bergisch Gladbach ernannt werden. In den Briefwahlvorstand können auch Wahlberechtigte berufen werden. Der Briefwahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Briefwahlvorstehers /Briefwahlvorsteherin den Ausschlag. 5. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.	schäftigten der Stadt Bergisch Gladbach berufen werden können.
§ 3 Wahltermin	§ 3 Wahltermin	
Der Wahltermin wird von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter spätestens 90 Tage vor der Wahl festgelegt und bekannt gemacht.	Der Wahltermin wird von der/dem Wahlleiter/in spätestens 90 Tage vor der Wahl festgelegt und bekannt gemacht. Wahltag im Sinne dieser Wahlordnung ist der letzte Tag, an dem die Briefwahlunterlagen bei der Stadt Bergisch Gladbach eingegangen sein müssen.	Klarstellung, dass es sich um keinen Wahltermin handelt, an dem Wahllokale aufgesucht werden können. Es handelt sich um einen letztmöglichen Termin, zu dem Wahlbriefe bei der Stadt Bergisch Gladbach eingehen können.
§ 4 Wahlberechtigung	§ 4 Wahlberechtigung	
 Wahlberechtigt für die Wahl zum Seniorenbeirat ist jede Einwohnerin / jeder Einwohner, die / der am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor dem Wahltag ihre / seine Hauptwohnung in Bergisch Gladbach hat. 	 Wahlberechtigt für die Wahl zum Seniorenbeirat ist, wer am Wahltag Einwohner/in von Bergisch Gladbach ist, das 60. Lebensjahr vollendet hat und seit dem 35. Tag vor der Wahl seinen/ihren Hauptwohnsitz in Bergisch Gladbach hat oder sich sonst gewöhnlich in Bergisch Gladbach aufhält. 	Der für eine Wahlberechtigung maßgebliche Stichtag für einen Wohnsitzes in Bergisch Gladbach wurde auf den 35. Tag vor dem Wahltag vorverlegt. Dieser Termin knüpft an den Aufbau des Wählerverzeichnisses an und vermeidet den aufwändigen Veränderungsdienst, der täglich manuell nachzupflegenden Einwohnern die zwischen dem 35. Tag und dem 16. Tag vor der Wahl nach Bergisch Gladbach hinzuziehen. Die Formulierung wurde an die aktuellen Regelungen des Kommunalwahlgesetzes angepasst.
Nicht wahlberechtigt ist derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine	Nicht wahlberechtigt ist, wer infolge Richter- spruchs in der Bundesrepublik Deutschland	Durch das Erste allgemeine Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen

	Betreuerin / ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist oder der infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.	das Wahlrecht nicht besitzt.	vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442, vgl. dort Art. 6 und 7) wurde der Wahlrechtsausschlussgrund "derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt" in § 2 LWahlG und § 8 KWahlG - bisherige Nr. 1 - gestrichen. Im Ergebnis ist damit nur (noch) derjenige vom Wahlrecht ausgeschlossen, der infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt. Die Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach wird entsprechend angepasst.
	§ 5 Wählbarkeit	§ 5 Wählbarkeit	
2.	Die Wahlleiterin / der Wahlleiter fordert spätestens 90 Tage vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung auf, Vorschläge zur Wahl der Seniorenvertretung einzureichen. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen/Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wählbar ist, wer - am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet hat, - seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung in Bergisch Gladbach hat	 Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die seit mindestens 3 Monaten vor dem Wahltermin ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung in Bergisch Gladbach hat. Nicht wählbar ist derjenige/diejenige, der/die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. 	Konzentration auf eine reine Personenwahl im Gleichklang mit der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach In der bisherigen Regelung waren u.a. Personen von der Wählbarkeit ausgeschlossen, die das Wahlrecht nicht besitzen. Hier wird klargestellt, dass nur diejenigen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.
3.	Nicht wählbar ist derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin / ein Betreuer nicht nur durch einstweilige		

Anordnung bestellt ist oder der infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 6 Wahlvorschläge

- Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten.
- Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerberin /Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis erhalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen / Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen soll auf die paritätische Repräsentanz von Frauen und Männern geachtet werden (§ 12 Landesgleichstellungsgesetz NRW).
- 4. Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin/ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber für eine / einen auf

§ 6 Wahlvorschläge

- 1. Der Wahlleiter fordert spätestens am 90. Tag vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung auf, Wahlvorschläge einzureichen.
- 2. Sie/er soll in der Bekanntmachung darauf hinweisen.
 - dass die Wahlvorschläge bis zum 34. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, einzureichen sind (Ausschlussfrist). Damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können, sollten die Wahlvorschläge bereits frühzeitig vor dem 34. Tag vor der Wahl eingereicht werden,
 - dass jeder Wahlvorschlag von mindestens 10 Wahlberechtigten unterstützt werden muss,
 - dass für die Einreichung von Wahlvorschlägen und Unterstützungsunterschriften amtliche Formblätter zu verwenden sind und dass diese Formblätter vom Wahlbüro ausgegeben werden,
 - dass im Interesse einer Verbesserung des Bekanntheitsgrades des/der Wahlbewerbers/ Wahlbewerberin mit dessen/deren Zustim-

Neben einer systematischen Richtigstellung sind folgende wesentlichen Änderungen eingeflossen:

Bei den vergangenen Wahlen wurde vielfach der Wunsch an das Wahlbüro herangetragen, mehr Informationen über die Wahlbewerber zu veröffentlichen. Dem wird nun mit der freiwilligen Erstellung eines Kandidatenprofils Rechnung getragen, welches im Internet veröffentlicht wird. Anhand dieser Informationen können sich die Wählerinnen und Wähler ein deutlicheres Bild von den Kandidaten machen.

Bisher waren Wahlvorschläge nur als "Listenwahlvorschlag" oder "Einzelwahlvorschlag" möglich. Der "Listenwahlvorschlag" führte oft zu Schwierigkeiten in der praktischen Handhabung, da hierfür rechtzeitig eine Versammlung einberufen werden musste, die die Kandidaten nominiert und aufstellt. Gleiches galt für die Reserveliste und Vertreter.

Es erscheint sinnvoller und einfacher, wenn auf die übliche Kandidatenaufstellung verzichtet wird und lediglich ein Wahlvorschlag von oder für eine Person eingereicht wird. Auf ein zeit- und personalaufwendiges Aufstellungsverfahren wird somit verzichtet. Der Ernsthaftigkeit eines Wahlvorschlages dieser Personenwahl wird dadurch Rechnung getragen, dass auch weiterhin Unterstützungsunterschriften notwendig sind.

der Liste aufgestellte Bewerberin/einen Bewerber sein soll.

mung ein Kandidatenprofil erstellt werden soll.

Das Kandidatenprofil enthält folgende Informationen:

- a) den Familienname,
- b) den Vornamen,
- c) den (früher ausgeübten) Beruf,
- d) das Geburtsjahr,
- e) die Staatsangehörigkeit,
- f) den Stadtteil des/der jeweiligen Wahlbewerbers/ Wahlbewerberin.
- g) Familienstand
- h) Kinder
- i) Sonstige Hinweise, die den Wahl berechtigten eine Zuordnung der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers im gesellschaftspolitischen Bereich möglich machen (z.B. Zugehörigkeit zu einem Verband, Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, Wahlprogramm).

Die Angaben nach j) dürfen einen Umfang von 400 Zeichen nicht überschreiten. Das Wahlbüro stellt die zur Einreichung der Kandidatenprofile erforderlichen amtlichen Formblätter zur Verfügung.

Die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können zusammen mit dem Wahlvorschlag, spätestens jedoch bis zum 34. Tage vor der Wahl, 15:00 Uhr (Ausschlussfrist) ein Kandidatenprofil beim Wahlbüro einreichen. Die eingereichten Kandidatenprofile der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber werden auf der Internetseite der Stadt Bergisch Gladbach in der Reihenfolge, in der sie auf

dem Stimmzettel aufgenommen werden, zusammengefasst und veröffentlicht. Das Seniorenbüro unterstützt die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber bei der Zusammenstellung eines Kandidatenprofils. Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten zur Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach eingereicht werden. Als Wahlbewerber/in kann iede/r Wahlberechtigte der Stadt Bergisch Gladbach benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung schriftlich erteilt hat und wählbar nach Maßgabe des § 5 dieser Wahlordnung ist. Die Zustimmung kann nur bis zum 34. Tag, 15 Uhr, vor der Wahl schriftlich widerrufen werden. Wahlvorschläge können auch von den Wahlbewerberinnen/den Wahlbewerbern selbst eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Wahlbewerberin/einen Wahlbewerber enthalten. Die Regelung entspricht der alten Nr. 1 Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den (früher ausgeübten) Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten. Der Wahlvorschlag muss von dem Wahlbewerber/ der Wahlbewerberin unterschrieben sein. keine inhaltlichen Änderungen Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten (§ 4) unterstützt sein. Unter-Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschrifschriften sind eigenhändig und handschriftlich ten sind eigenhändig und handschriftlich ababzugeben. Jede Wahlberechtigte / jeder Wahlzugeben. Jede Wahlberechtigte / jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer / seiner Unterschrift nur berechtigte darf mit ihrer / seiner Unterschrift einen Wahlvorschlag unterstützen. Bei Mehrfanur einen Wahlvorschlag unterstützen. Bei chunterstützungen für verschiedene Wahlvor-Mehrfachunterstützungen für verschiedene

schläge sind alle Wahlvorschläge ungültig. Die Unterzeichnerinnen/Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Namen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch die wahlberechtigte Wahlbewerberin/ den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig.

 In jedem Listenwahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellv. Vertrauensperson bezeichnet sein.

- Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die vom Wahlbüro zur Verfügung gestellt werden.
- 8. Wahlvorschläge können bis zum 34. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin / der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 2). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter unter Angabe des Namens, des Vornamens, des Geburtsjah-

Wahlvorschläge sind alle späteren Wahlvorschläge ungültig. Die Unterzeichnerinnen/ Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Namen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch die wahlberechtigte Wahlbewerberin/ den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig. Das Wahlbüro hält entsprechende Vordrucke für Unterstützungsunterschriften bereit.

- 6. Wahlvorschläge können bis zum 34. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin / der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter unter Angabe des Namens, des Vornamens, des Geburtsjahres sowie der Anschrift des Wahlvorschlagsträgers, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.
- Wahlvorschläge sind insbesondere ungültig, wenn
 - nicht amtliche Formblätter verwendet werden,
 - nicht wählbare Personen als Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber vorgeschlagen werden,
 - die nach Prüfung aufgezeigten Mängel nicht bis zur Einreichungsfrist beseitigt werden; dies umfasst auch die Beibringung der notwendigen Anzahl von gültigen Unterstützungsunterschriften,

Auf eine Vertrauensperson kann verzichtet werden, da es sich um Einzelkandidatenvorschläge handelt.

keine inhaltlichen Änderungen

	res sowie der Anschrift des Wahlvorschlagsträ- gers, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.	sie verspätet eingereicht werden.	Die Regelung entspricht dem Kommunalwahlrecht und dient der Klarheit.
	§ 7 Stimmzettel	§ 7 Stimmzettel	
2.	Die Einzelbewerberinnen / Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzetteln aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerberinnen/Bewerber aufgeführt. Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter auf dem	Die Wahlbewerber/innen werden mit Namen und Vornamen, ihrer Wohnanschrift, bzw. einer Erreichbarkeitsanschrift und dem Geburtsjahr auf dem Stimmzettel aufgenommen. Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens auf dem Stimmzettel.	Da damit zu rechnen ist, dass Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, ihre Wahlvorschläge zusammen einreichen, wird der Blick des Wählers auf eine bestimmte gebündelte Gruppe gelenkt. Es scheint objektiver, wenn die Personen losgelöst von einer Gruppierung nach alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens auf dem Stimmzettel erscheinen. Dies nimmt auch den Zeitdruck aus dem Wettlauf bei einer Kandidatenaufstellung heraus, der oder die erste sein zu wollen.
	Stimmzettel.		
	§ 8 Wählerverzeichnis	§ 8 Wählerverzeichnis	
1.	Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.	Wählen kann nur, wer in ein Wählerver- zeichnis eingetragen ist. Sofern das Wahl- gebiet in Stimmbezirke eingeteilt wird, wird für jeden Stimmbezirk ein Wählerverzeichnis geführt.	Die Änderungen beinhalten hauptsächlich Klarstellungen und passen die Regelungen dem Kommunalwahlgesetz an.
2.	In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 19. Tag vor der Wahl.	In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Die Wahlberechtigten erhalten Ihre Wahlbenachrichtigung zusammen mit den Wahlunterlagen bis zum 19. Tag vor der	

- Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl an einem Tag mindestens bis 18.00 Uhr zur öffentlichen Einsicht, ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekanntgemacht.
- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister einlegen.
- 6. Über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

Wahl.

- Die Wahlberechtigten werden im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- Eine Fortschreibung des Wählerverzeichnisses findet nicht statt, es sei denn, es handelt sich um offenbare Unrichtigkeiten, die bis zum letzten Werktag vor der Wahl berichtigt werden können.
- Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an fünf Werktagen ab dem 20. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten des Wahlbüros die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen

Der/die Bürgermeister/in macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt, Unter Fortschreibung des Wählerverzeichnisses versteht man Aufnahmen und Streichungen von Wählerinnen und Wählern, die zwischen Aufbau und Abschluss des Wählerverzeichnisses nach Bergisch Gladbach zuziehen oder aus Bergisch Gladbach wegziehen. Auf diese aufwendige Regelung sollte verzichtet werden, zumal das Wählerverzeichnis nicht elektronisch, sondern händisch geführt werden muss (siehe auch § 4).

Aufgrund der bisherigen starren Regelung der Offenlegung des Wählerverzeichnisses vom 20. – 16. Tag vor der Wahl, reduzierte sich die Einsichtsmöglichkeit von einer Woche um bis zu zwei Tage, da diese auf ein Wochenende fielen. Durch die neue Regelung wird die Möglichkeit der Einsichtnahme für alle fünf Wochentage ermöglicht.

	 wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann, dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister/ bei der Bürgermeisterin Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann, dass den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum 19. Tage vor der Wahl die Briefwahlunterlagen zugehen. 	
	 Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Einsichtsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister/ bei der Bürgermeisterin einlegen. Über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus. 	
§ 9 Zugang der Briefwahlunterlagen	§ 9 Wahlbekanntmachung	
 Die Briefwahlunterlagen sollen den Wahlberechtigten spätestens am 19. Tag vor dem Wahltag zugegangen sein. Zu den Briefwahlunterlagen gehören: ein Informationsblatt über die Funktion und die Wahl des Seniorenbeirates, der Wahlbriefumschlag, der Wahlschein, der Stimmzettel, ein besonders gekennzeichneter Umschlag für den Stimmzettel und 	 1. Der/Die Wahlleiter/in macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt: dass folgende Wahlunterlagen bis zum 19. Tag vor der Wahl jedem/jeder Wahlberechtigten zugestellt werden: a) ein Informationsschreiben über die Funktion des Seniorenbeirates b) ein amtlicher Wahlschein c) ein amtlicher Stimmzettel d) ein grüner Stimmzettelumschlag 	

- ein Merkblatt mit Verfahrenshinweisen.
- Der mit dem Absender versehene verschlossene Wahlbriefumschlag ist Wahlbrief; in ihm befindet sich der unterschriebene Wahlschein sowie in einem gesondert verschlossenen Umschlag der Stimmzettel.
- Die Wählerin / der Wähler hat den Wahlbrief der Wahlleiterin / dem Wahlleiter so rechtzeitig zu übersenden, dass er am Wahltag bis spätestens 24.00 Uhr eingeht.

- e) ein gelber Wahlbrief f) ein Merkblatt zur Briefwahl
- dass Wahlbriefe unentgeltlich an das Wahlbüro zurückgeschickt werden können;
- dass der/die Wähler/in eine Stimme hat:
- dass ausschließlich per Brief gewählt werden kann und wie die Wahl vonstattengeht;
- dass ggf. ein Kandidatenprofil auf der Internetseite der Stadt Bergisch Gladbach einzusehen ist:
- bis zu welchem Tag die Wahlbriefe an das Wahlbüro zurückgeschickt werden müssen;
- dass die abgegebene Stimme eines Wählers/einer Wählerin nicht dadurch ungültig wird, dass er/sie vor oder am Wahltag stirbt oder sonst sein/ihr Wahlrecht verliert;
- 2. Die unter 1. genannten Briefwahlunterlagen sollen den Wahlberechtigten spätestens am 19. Tag vor der Wahl zugegangen sein. Die Stadt Bergisch Gladbach sorgt dafür, dass den Wahlberechtigten bei der Übersendung des amtlichen gelben Wahlbriefumschlags ohne besondere Versendungsform innerhalb des Bundesgebietes keine Portokosten entstehen. Der/Die Bürgermeister/in gibt vor der Wahl öffentlich bekannt, bei welchem oder welchen Versandunternehmen die Wahlberechtigten den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag ohne besondere Versendungsform innerhalb des Bundesgebietes unentgeltlich einliefern können.

		3.	Die Wählerin / der Wähler hat den Wahlbrief	
		0.	der Wahlleiterin / dem Wahlleiter so rechtzeitig zu übersenden, dass er am Wahltag bis spätestens 24.00 Uhr im Wahlbüro eingeht.	
	§ 10		§ 10	
Fe	Auszählung der Stimmen und ststellung des Wahlergebnisses und der Sitz-		Auszählung der Stimmen	
	verteilung	1.	Der/Die Bürgermeister/in sammelt die	
1	Die Auszählung der Stimmen erfolgt am ersten		Wahlbriefe ungeöffnet, und behält diese unter Verschluss. Die Auszählung der Stimmen	
1.	Werktag nach dem Wahltag durch den eingesetzten Wahlvorstand / die eingesetzten Wahlvorstände.		erfolgt am ersten Werktag nach dem Wahltag durch den eingesetzten Wahlvorstand. Die Auszählung ist öffentlich.	
2.	Das Ergebnis im Wahlbezirk - sofern Stimmbezirke gebildet wurden - jedes Stimmbezirks, ist in einer Wahlniederschrift festzuhalten.	2.	Das Ergebnis der Wahl wird in einer Briefwahlniederschrift festgehalten, die sich an einer Briefwahlniederschrift der Kommunalwahl orientiert (§§ 58 ff KWahlO)	
3.	Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleiterin / den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.		Troninanawani onemieri (33 30 ii Trovanio)	
4.	Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerberinnen/Bewerber benannt werden, bleiben diese Sitze unbesetzt. Im Falle gleicher Höchstzahlen entscheidet das von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.			

 Die Wahlleiterin / der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen/Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl innerhalb einer Woche anzunehmen. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend. 		
§ 11 Inkrafttreten	§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses	
Die Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung der Satzung in Kraft.	 Der Wahlausschuss stellt nach erfolgter Vorprüfung der Wahlniederschrift auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung fest. Er ist dabei an die Entscheidung des Wahlvorstandes gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu beseitigen. Als Wahlergebnis wird in einer Niederschrift festgehalten: die Zahl der Wahlberechtigten die Zahl der Wähler/innen die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen die Zahl der für die einzelnen Bewerber/innen abgegebenen gültigen Stimmen, die neun Bewerber/innen mit dem höchsten Anteil an Stimmen als gewählte Mitglieder im Seniorenbeirat in der Reihenfolge, der auf sie entfallenden Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet das von der/dem Wahlleiter/in zu 	Nach der geltenden Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach musste neben einem Listenwahlvorschlag auch eine Reserveliste der einreichenden Partei oder Wählergemeinschaft eingereicht werden, wonach sich die Rangfolge bei einem Ausscheiden eines Kandidaten orientierte. Dieses Verfahren hat oft zu Unverständnis und Fehlern geführt, da die Wahlvorschlagsträger ohnehin schon Schwierigkeiten hatten, ihre Liste aufzustellen. Da die neue Wahlordnung keine Listenwahlvorschläge mehr kennt, sondern nur Einzelkandidatenvorschläge, ist auch keine Reserveliste mehr durch die Wahlvorschlagsträger zu erbringen. Das Nachbesetzungsverfahren bei einem Ausscheiden eines Mitgliedes richtet sich nach der durch den Wahlausschuss aufgestellten Reserveliste, die sich rein zahlenmäßig an der Anzahl der errungenen Stimmen der Kandidaten orientiert.

ziehende Los, die nächsten Bewerbungen nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl (Reserveliste). 3. Der Wahlleiter macht das Wahlergebnis öffentlich bekannt. Er benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen durch Zustellung und fordert sie auf, die Wahl innerhalb einer Woche anzunehmen. Gibt das gewählte Mitglied innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen.	
4. Für die Wahlprüfung gelten die §§ 39 ff des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.	
 § 15 Ersatzbestimmung von Vertretern Eine Vertreterin/ein Vertreter verliert ihren/seinen Sitz: durch Verzicht, durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit, durch Ungültigkeit ihrer/seiner Wahl gemäß einer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er dem/der Wahlleiter/in oder einem/einer von ihm/ihr Beauftragten zur Niederschrift erklärt wird. Der Verzicht kann mit Wirkung ab einem bestimmten späteren Zeitpunkt erklärt werden; er kann nicht widerrufen werden. Wenn ein/e gewählte/r Bewerber/in ausscheidet, so wird ihr/ sein Sitz nach der Reserveliste, d.h. nach der Reihenfolge ihrer/ seiner errungenen Stimmenzahl, besetzt. 	

§ 16 Schlussbestimmungen

- 1. Für den Ablauf der Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach gelten im Übrigen die Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW, des Kommunalwahlgesetzes NRW, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.
- 2. Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.
- Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach" in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.